

Die Erbfolge

In der anwaltlichen Beratungspraxis herrscht noch große Unsicherheit bei den Mandanten was die Unterscheidung und Bedeutung zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge betrifft.

Allein das Gesetz sieht eine bestimmte Erbfolge vor. Danach können nur Verwandte, der Ehegatte oder der Lebenspartner, ggf. der Staat gesetzliche Erben sein.

Das gesetzliche Erbrecht geht von dem Grundsatz aus, dass in erster Linie die Verwandten des Erblassers als seine Erben eintreten, und zwar in bestimmter Reihenfolge. Das Gesetz teilt die Verwandten in bestimmte Ordnungen ein, von denen die jeweils nähere alle entfernteren von der Erbfolge ausschließt. Gibt es demnach Erben der 1. Ordnung, so erben nur diese und verdrängen die Erben der 2. Ordnung.

Das gesetzliche Erbrecht kennt insgesamt 4. Ordnungen. Die Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel...). Die Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten...). Die Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen...). Die Erben der 4. Ordnung sind schließlich entfernte Verwandte des Erblassers.

Existieren demnach Erben der 1. Ordnung, so werden die Erben der 2., 3. und 4. Ordnung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Neben den Verwandten hat jedoch auch der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des Erbrechts hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat.

Die bereits erwähnte gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn keine testamentarische (gewillkürte Erbfolge) geregelt wurde. Damit kann der Erblasser durch die Erstellung z.B. eines Testaments von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und weitere Anordnungen (z.B. Vermächnisse, Auflagen, Testamentsvollstreckung etc.) treffen.

Wer von der gesetzlichen Erbfolge, so durch Testament abweichen will, sollte auch immer sog. Pflichtteilsansprüche abprüfen. Sofern der Erblasser nämlich von der gesetzlichen Erbfolge der 1. Ordnung abweichen will, mithin einen Abkömmling nicht in die Erbfolge eintreten lassen will, muss damit rechnen, dass der „enterbte Abkömmling“ nach dem Tod des Erblassers gegenüber dem tatsächlichen Erben Pflichtteilsansprüche geltend macht.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, November 2015

-Fachanwalt für Verkehrsrecht-
-erfolgreicher Abschluss des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht, Arbeitsrecht-